

Letzter Aufruf ! - Schutz vor der Verjährung

Was Sie jetzt noch schnell unternehmen können, damit berechnigte Forderungen nicht wertlos werden:

I. Was passiert am 31.12. des Jahres?

Mit Ablauf des 31. Dezember geht nicht nur wieder ein weiteres Jahr zu Ende, sondern es verjähren auch wieder viele Ansprüche und Forderungen. Jährlich gehen so berechnigte Forderungen und Ansprüche in Millionenhöhe verloren. Die folgende Aufstellung soll Ihnen zunächst einen Überblick über die wichtigsten Verjährungs- und Ausschlussfristen bieten:

| Art | Frist | Fristbeginn |
|---|----------|---|
| <u>Verjährungsfristen</u> | | |
| Regelmäßige Verjährung (z.B. aus Lieferung, Werklohnforderung, unerlaubte Handlung) | 3 Jahre | mit Ablauf des Entstehungsjahres und bei Kenntnis des Gläubigers von Anspruch und Schuldner |
| Titulierte und gleichgestellte Ansprüche (z.B. Urteile, Vollstreckungsbescheide vollstreckbare Urkunden) | 30 Jahre | mit Rechtskraft |
| Schadensersatzansprüche z.B. wegen Verletzung an Leben, Körper | 30 Jahre | Begehung der Handlung |
| Transportrecht | | |
| - Anspruch aus Beförderung | 1 Jahr | ab Ablieferung |
| - Bei Vorsatz | 3 Jahre | ab Ablieferung |
| - Ansprüche aus Lagerung | 1 Jahr | Ab Ablieferung/Verlustanzeige |
| <u>Verjährung Gewährleistungsansprüche</u> | | |
| Aus Kaufvertrag | | |
| - Beschränkung gebrauchte Sachen | 1 Jahr | mit Übergabe der Sache |
| - Neuware oder keine Beschränkung | 2 Jahre | mit Übergabe der Sache |
| - Arglistiges Verschweigen eines Mangels der Kaufsache durch den Verkäufer | 3 Jahre | siehe Regelverjährung |
| Aus Werkvertrag | 2 Jahre | Abnahme des Werkes |
| Arglistiges Verschweigen eines Mangels am Werk durch den Hersteller | 3 Jahre | siehe Regelverjährung |
| - aus Herstellung eines Bauwerks oder Arbeiten am Bauwerk | 5 Jahre | Abnahme des Werkes |
| - aus Erstellung unkörperlicher Arbeitsergebnisse (Software) | 3 Jahre | siehe Regelverjährung |
| Reisevertragsrecht | 2 Jahre | Vertragliches Reiseende |
| <u>Sonstige wichtige Fristen</u> | | |
| Anzeige Reisemangel | sofort | Feststellung Mangel |
| Geltendmachung Ansprüche Reisemangel | 1 Monat | Vertragliches Reiseende |
| Geltendmachung Handelsvertreterausgleichsanspruch | 1 Jahr | Beendigung Handelsvertretervertrag |
| Kündigungsschutzklage | 3 Wochen | Zugang der Kündigung |

Letzter Aufruf ! - Schutz vor der Verjährung

II. Wie können Sie die Verjährung Ihrer Forderung hemmen oder neu beginnen lassen?

1. Neubeginn

Die Verjährung beginnt z.B. erneut zu laufen, wenn Ihr Schuldner ein wirksames Anerkennnis abgibt oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung gegen ihn vorgenommen oder beantragt wird. Auch die Lieferung einer neuen Sache im Falle der Nacherfüllung eines Kaufvertrages lässt die Verjährung neu beginnen.

2. Was ist Verjährungshemmung?

Durch die Hemmung erreichen Sie, dass die Verjährungsfrist um die Zeit der Hemmung verlängert wird bzw. die „Verjährungsuhr“ (zunächst) stehen bleibt. Die Uhr der Verjährung läuft nach der Hemmung aber weiter. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Handlung rechtzeitig vor Ablauf der Verjährung bewirkt wurde, da die Hemmung die Uhr nicht mehr zurückdrehen kann.

So können Sie die Verjährung z.B. hemmen:

- Schwebende (ernsthafte) Verhandlungen hemmen die Verjährung bis eine Partei die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert
- Klageerhebung oder lediglich Einreichung der Klage, falls die Klageschrift in Kürze zugestellt wird
- Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren
- Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens
- Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren usw.

Vorsicht, so hemmen Sie die Verjährung NICHT:

- Außergerichtliche Mahnungen
- Verzicht des Schuldners auf Einrede der Verjährung (→ Verjährung läuft grds. weiter, der Schuldner verzichtet nur für eine bestimmte Zeit auf die Geltendmachung der Verjährung)

Letzter Aufruf ! - Schutz vor der Verjährung



Steuerberater
Rechtsanwälte

Die Verjährung lässt berechnete Ansprüche praktisch wertlos werden. Das kann im Falle werthaltiger Forderungen sehr ärgerlich sein. Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Verjährungsfristen und ebenso mehrere Möglichkeiten die Verjährung zumindest zu hemmen. Die obigen Ausführungen können lediglich einen kurzen Überblick zur Verjährung geben und stellen keine rechtliche Beratung für den Einzelfall dar.

Um die drohende Verjährung Ihrer Forderungen zu hemmen und auch bereits gedanklich abgeschriebene Forderungen dennoch zu realisieren, stehen wir gerne mit unserer Expertise im Forderungsmanagement zur Verfügung.

Auf Wunsch unterstützen wir Sie gerne bei der Hemmung der Verjährung und Durchsetzung Ihrer Forderung, z.B. durch die rechtzeitige Beantragung eines Mahnbescheids. Bitte teilen Sie uns nach Möglichkeit bis zum **21.12.2018** Ihre Forderungen mit und übermitteln uns die dazugehörigen Unterlagen.